jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/13 2001/12/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

L26002 Lehrer/innen Kärnten
64/03 Landeslehrer

Norm

LandeslehrerG Krnt 2000;
LDG 1984 §19 Abs1;
LDG 1984 §19 Abs2;
LDG 1984 §26 Abs7 idF 1996/329;
LDG 1984 §26a idF 1996/329;

Rechtssatz

Ein "Enden" der Innehabung der Funktion als Schulleiter ist im § 26a Abs. 6 LDG 1984 nur im Falle eines diesbezüglichen Disziplinarerkenntnisses, bei Privatschulen auch im Falle der Abberufung durch den Privatschulerhalter vorgesehen. Im Übrigen kennen weder das LDG 1984 noch das Kärntner Landeslehrergesetz eine bloße "Abberufung" des Schulleiters aus seiner Funktion ohne Zuweisung einer neuen Verwendung. § 19 Abs. 1 LDG 1984 sieht vielmehr hinsichtlich der "Verwendung des Landeslehrers" unter der Überschrift "Zuweisung und Versetzung" vor, dass der Landeslehrer entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen ist. Nach § 19 Abs. 2 LDG 1984 ist mit der Aufhebung der Zuweisung eine anderweitige Zuweisung (dh Versetzung) des Lehrers zu verbinden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120183.X01

Im RIS seit

10.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at